

**Satzung
der**

**Wirtschafts- und Industrievereinigung
Stuttgart e.V.**

**SATZUNG der
Wirtschafts- und Industrievereinigung Stuttgart e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Wirtschafts- und Industrievereinigung Stuttgart e.V. (im folgenden WIV genannt).
2. Die WIV hat ihren Sitz in Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Die WIV ist ein Zusammenschluss von in Stuttgart ansässigen Unternehmen.
2. Die WIV hat den Zweck, die Interessen der Mitglieder in gemeinsamen wirtschaftlichen Fragen zu vertreten, zu wahren und zu fördern und den Gedanken- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu pflegen.
3. Aufgabe der WIV ist es nicht, Sonderinteressen einzelner Mitglieder zu vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein: Industriebetriebe, nicht industrielle Unternehmen und Einzelpersonen aus Stuttgart und den angrenzenden Gemeinden, die der Wirtschaft und Industrie sowie dem Dienstleistungssektor nahe stehen und deren Belange fördern.

2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Aufnahme beschlossen wird.

Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzukündigen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen die Interessen des Vereins verstößt. Nach Anhörung entscheidet der Vorstand des Vereins über den Ausschluss.

3. Der Verein kann selbst die Mitgliedschaft in anderen Verbänden anstreben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können sich als Verein in allen Fragen, die von gemeinsamem wirtschaftlichen Interesse sind, beraten und unterstützen lassen.
2. Teilnahmeberechtigt an den Versammlungen und anderen Veranstaltungen sind Unternehmer und deren Familienangehörige, Angestellte in unternehmerischer Funktion sowie geladene Gäste.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Bezahlung von Beiträgen, deren Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Das höchste beschlussfassende und kontrollierende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Spätestens im Juni muss vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Vorstand Bericht über seine Tätigkeit und über die Geschäftsführung zu erstatten hat.
Die Einberufung muss schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen, erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag stellen. Der Antrag muss die Beratungsgegenstände angeben und begründen. Die Einberufung erfolgt wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen der WIV, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung von anderen Organen zu regeln sind.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen,
- c) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Genehmigung des Kassen- und Jahresberichtes,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen,
- h) die Entscheidung über eine Auflösung des Vereins.

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Ergänzungen der Tagesordnung sollen den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

Grundsätzlich kann die Mitgliederversammlung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nicht beschließen.

- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung nicht stimmberechtigt.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 7. Die Art der Abstimmung regelt im übrigen der Vorsitzende, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung ein anderes Verfahren beschließt oder die Satzung etwas anderes vorschreibt.

8. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können durch schriftliche Vollmacht ein anderes Mitglied mit ihrer Vertretung beauftragen.

9. Die Beschlussfassung kann in dringenden Fällen auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und sich die Mehrheit der Mitglieder damit einverstandenerklärt.

In diesen Fällen muss den Mitgliedern für die Stimmabgabe eine Überlegungsfrist von mindestens einer Woche eingeräumt werden. Die Stimmzettel müssen neben genauer Angabe der Punkte, über die abgestimmt werden soll, einen Endtermin und den Hinweis enthalten, dass nach dessen Ablauf eingehende Stimmen bei der Auszählung nicht mehr berücksichtigt werden. Der Endtermin darf die Mindest-Überlegungsfrist nicht verkürzen.

Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden, die Stimmabgabe muss geheim bleiben.

Bei der Öffnung und Auszählung müssen der Vorsitzende oder der Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Über das Ergebnis der Auszählung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern schriftlich durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.

§ 7 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Vorstand für Finanzen sowie dem Schriftführer.

Die Funktionen der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der des Vorsitzenden, werden innerhalb des Vorstandes bestimmt.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in direkter Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.

3. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder wählen und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.

4. Der Vorstand kann bis zu drei Vorstandsmitglieder kooptieren.

5. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogramms der WIV und die Durchführung aller sonstigen Maßnahmen, die zur Erfüllung der Ziele der WIV dienen.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf durchgeführt.

Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn – unter Angabe der Tagessordnung – den Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden zugehen.

7. Scheidet der Vorsitzende vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so muss sein Stellvertreter innerhalb der nächsten drei Monate zum Zwecke der Neuwahl eines Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einberufen.

Scheidet eines der übrigen Vorstandsmitglieder während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eine Person als Ersatz bestellen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes einstimmig mit allen abgegebenen Stimmen.
10. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; eventuell durch ihre Tätigkeit entstehende Auslagen werden in nachgewiesener Höhe erstattet.
11. Der Vorstand für Finanzen hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Zum Schluss des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung und eine Vermögensaufstellung anzufertigen, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie sind je einzeln zur Vertretung der WIV berechtigt. Im Innenverhältnis jedoch verpflichtet sich der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber, diesen nur dann nach außen zu vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Vereinshaushalt

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Spenden.
2. Über die Führung des Vereinshaushaltes ist der Vorstand der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Pflicht, vor Beginn der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte der WIV zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vorzutragen.

§ 11 Beschlussfassung

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, nämlich dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter, und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Auflösung der WIV

1. Im Falle der Auflösung bestimmt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens der WIV.
2. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Für das Rechtsverhältnis der Einrichtung im Innen- und Außenverhältnis gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als ungültig oder unwirksam erweisen, oder teilweise oder vollständig ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Satzung im Ganzen nicht berührt.
3. In einem solchen Fall wird die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt, die dem bezweckten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt und im Sinne der Satzung wirkt.
Entsprechendes gilt, wenn die Satzung als Ganzes unwirksam ist oder sich bei der Durchführung der Satzung ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Satzung des Vereins tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Sie bedarf der Bestätigung und Registrierung beim Amtsgericht Stuttgart.